

BGer 7B_833/2025 vom 6. Februar 2026

Bundesgericht, 2026-02-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_833_2025

FR: TF 7B_833/2025 du 6 février 2026

IT: TF 7B_833/2025 del 6 febbraio 2026

Erwägungen

E. 1

Mit Beschluss vom 18. Juni 2025 wies das Kantonsgericht Schwyz die Beschwerde von A._____ gegen eine Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft des Kantons Schwyz vom 21. Januar 2025 ab, soweit es auf sie eintrat.

E. 2

Dagegen erhob A._____ am 25. August 2025 beim Bundesgericht Beschwerde in Strafsachen.

E. 3

Mit Schreiben vom 22. September 2025 zog der Beschwerdeführer seine Beschwerde zurück. Demzufolge ist das Verfahren nach Art. 32 Abs. 2 BGG vom Instruktionsrichter als Einzelrichter abzuschreiben.

E. 4

Wer eine Beschwerde zurückzieht, ist grundsätzlich als unterliegende Partei zu betrachten. Dem Beschwerdeführer sind daher ausgangsgemäss die Gerichtskosten aufzuerlegen (vgl. Art. 66 BGG). Mangels Einholung von Vernehmlassungen sind der privaten Beschwerdegegnerin vor Bundesgericht keine Aufwendungen entstanden, die nach Art. 68 BGG zu entschädigen wären.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.